

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwartbuck

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Schwartbuck“ der Gemeinde Schwartbuck für das Gebiet östlich des ‘Scheidebachs’, südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes ‘Im Rögen’**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Schwartbuck“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Schwartbuck“ der Gemeinde Schwartbuck für das Gebiet östlich des ‘Scheidebachs’, südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes ‘Im Rögen’ hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 31.05.2023 öffentlich ausgelegt. Im Zeitraum vom 28.04.2023 bis einschließlich 02.06.2023 erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Gemeindevertretung Schwartbuck hat in der Sitzung am 22.04.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Schwartbuck“ der Gemeinde Schwartbuck für das Gebiet östlich des ‘Scheidebachs’, südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes ‘Im Rögen’; sowie die Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Planes und die Begründung in der Zeit

**vom 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024**

öffentlich auszulegen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden im Internet unter <https://www.amt-luetjenburg.de/downloads-formulare/bauleitplanungen-landschaftsplaene/schwartbuck.html> in der Rubrik „Bauleitplanungen & Landschaftspläne“ veröffentlicht.

Als zusätzliches Angebot werden die Unterlagen während der Auslegungsfrist in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Zimmer 0.04, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen aus:

- der Landschaftsplan der Gemeinde Schwartbuck, mit Aussagen zu den Naturhaushaltsfaktoren Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tieren sowie dem Landschaftsbild;
- die Stellungnahme des Kreises Plön, Untere Naturschutzbehörde, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Aussagen, die den Landschaftsschutz und die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt betreffen.
- die Stellungnahme des Kreises Plön, Vorbeugender Brandschutz, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Hinweisen, die den Umgang mit der Löschwasserversorgung betreffen.

- die Stellungnahme des Kreises Plön, Verkehrsaufsicht, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Hinweisen, die den Umgang mit der verkehrlichen Umsetzung betreffen.
- die Stellungnahme des Kreises Plön, Klimaschutzagentur, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Hinweisen, die den Umgang mit erneuerbaren Energien betreffen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [julia.goettsche@amt-luetjenburg](mailto:julia.goettsche@amt-luetjenburg) gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

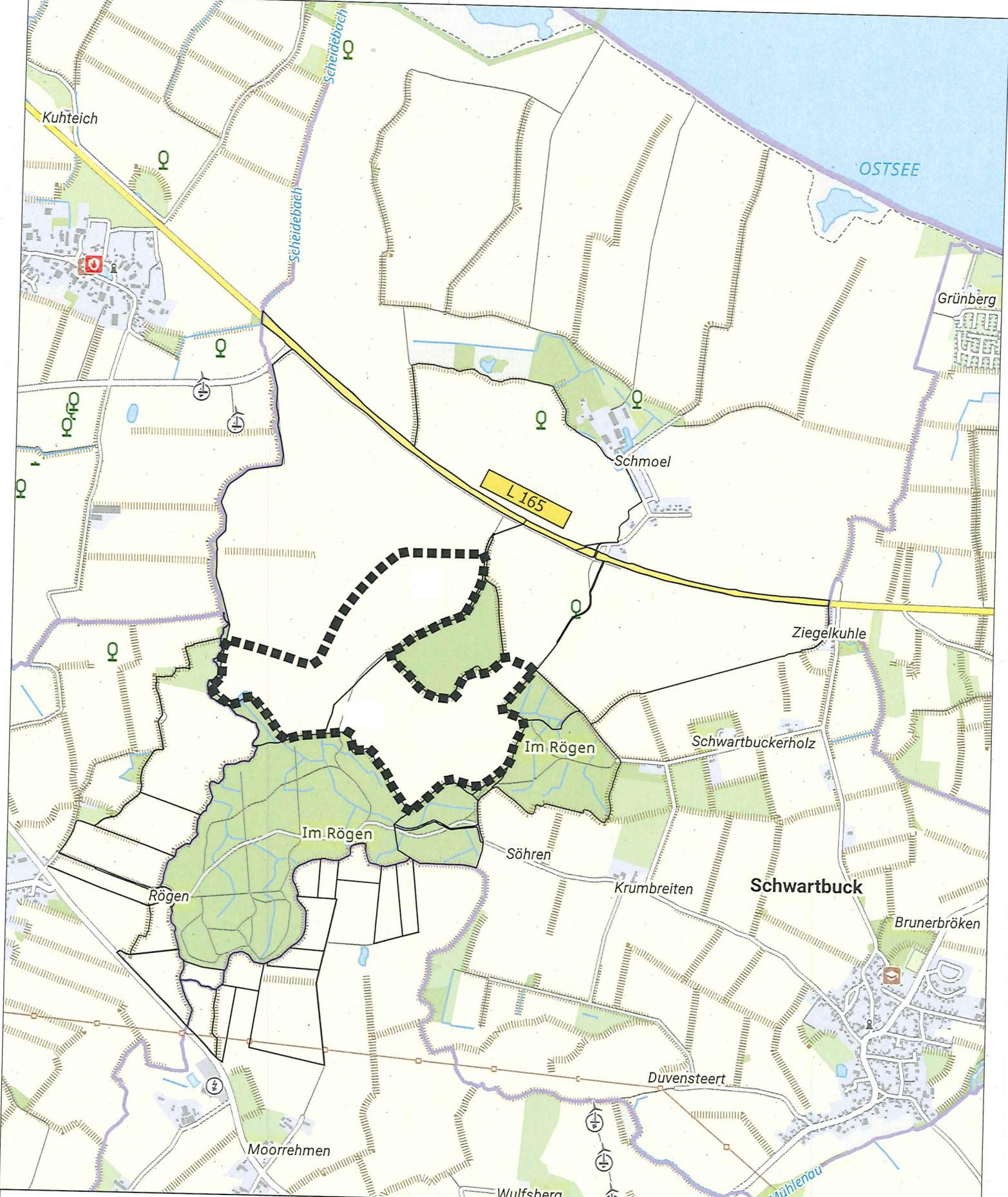
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lütjenburg, den 17.10.2024

Amt Lütjenburg  
-Der Amtsvorsteher-  
Im Auftrag:

  
Götsche



Geltungsbereich



Maßstab:  
1:20.000

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5  
der Gemeinde Schwartbuck, Kreis Plön

Bearbeitung: 10.10.2024